

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocole de la Commission Centrale pour la Navigation
du Rhin. 1833-1869**

1839

21 (26.7.1839) Annexe (Deutsch)

Annexe I. du Protocole N° XXI.
du 26^e Juillet 1839.

Baden) Die Angelegenheit wegen tractatmässiger In-
Raijen) standsetzung der Leinpfade an der Waal, ist seit
Neven) der von dem Königlich Niederländischen Bevoll-
des mächtigsten im Protocoll N° XII. der November
Preussen) Sitzung 1836 abgegebenen Erklärung, in welcher
derselbe sich namentlich auch über die Preu-
sisc. Anstalten auf dem Niederländischen Rhei-
ne hat vernehmen lassen, auf sich beruhen ge-
blieben. — Mit den rücksichtlich dieser Anstalten
in der Commission erfolgten Ausserungen steht
zwar, wie schon früher ausdrücklich beworbet
ist, jene Angelegenheit in keinem nothwendigen
und noch weniger in einem conventionellen
Zusammenhange. Indes sen schien es aus Rücksicht für
die von der Königlich Niederländischen Regierung dar-
gelegten Ansichten über den Vorzug, den dieselbe der
Schlepp-Schiffahrt, vor den Pferden auf Leinpfaden, ein-
räumt, und mit Hinblick auf die von dieser Regierung
bereits getroffenen Einrichtungen, angemessen, zunächst
fernere Erfahrungen über die Letzteren und deren pra-
ctische Erfolge zu sammeln.

Dieses ist gegenwärtig geschehen, und die statt ge-
habten Ermittlungen haben nach den preussischer
Seit, darüber veranstandeten Versuchen und gemachten
Beobachtungen das in der Anlage enthaltene Resultat

Annexe II ergeben.

Wenn die allgemeinen Wahrnehmungen so noch immer
sehr zweifelhaft lassen, ob überhaupt die Dampf-Schlepp-
fahrt gute Leinpfade vollkommen zuersetzen quignet
sey,

seij, so haben dijenigen, welche den Niederländischen Rhein betreffen, insbesondere zu der Überzeugung geführt dass die Schleppen-Schiffahrt davelbot in der Art wie sie bisher verwaltet worden, weit entfernt ist, die Schiffahrt zu befriedigen und ihr die Vortheile eines von unterhaltenen Leinspfades zu erwecken.

Es empfindlicher und schadenbringender für die Schiffer der Mangel der Leinspade an der Waal ist, um so dringender müssen die Regierungen der beteiligten Rhein-Ufer-Staaten sich veranlassen, die Verhandlungen wegen Instandsetzung des selben wieder aufzunehmen.

In dieser Berichtung wird zunächst in Erwiedern auf die Eingangs gedachte Erklärung des Königlich Niederländischen Bevollmächtigten im Protocoll N° XII. der November-Sitzung 1836, folgendes bemerkt.

Der gedachte Bevollmächtigte hat hier zum Nachdruck der Urausführbarkeit eines Leinspfades an der Waal angegeben, dass die wegen seiner Errichtung und Unterhaltung vorgenommenen Verordnungen, auf welche man sich dieserseits im Protocoll N° XXIV July 1836 Anlage 2/ berufen hatte, nicht Ausführung bekommen sind.

Die Richtigkeit der von dem Herrn Bevollmächtigten aus der Nichtausführung der gedachten Verordnung gezogene Schlussfolge kann nicht zugestanden werden, da man wohl angenommen werden kann, dass diese Verordnungen erneuert worden wären, wenn die Regierung noth Grund gehabt hätte, deren Ausführung für möglich zu halten.

Dass das Letztere auch bis in neuere Zeiten der Fall gewesen, beweiset die Schluss-Stelle des Art. 67 der Rheinschiffahrts-Convention, in welcher rücksichtlich der dem Niederländischen Gouvernement übernommene

Verbindlichkeit wegen des Leinspfades ausdrücklich auf hingewiesen wird, dass dieselbe sich nur auf die Waal beziehe, - eine Verbindlichkeit, welche die Niederländer

Niederländische Regierung sicherlich nicht übernommen haben würde, wenn dieselbe deren Erfüllung für unmöglich gehalten hätte.

Der andere Einwand, welchen der Königl. Niederländische Bevollmächtigte in gedachtem Protocolle der Anforderung zur vollständigen Herstellung des Leinpfades entgegengestellt hat enthält die Behauptung, dass die Convention im §. 67. nur die Unterhaltung der wirklich vorhandenen Leinpfade zum Gegenstande habe.

Der Bevollmächtigte hat sich dabei folgender Wortspruch bedient, die in der deutschen Uebersetzung nicht vollständig hat wiedergegeben werden können: *les chemins de halage existans et en tant qu'ils existaient, cest à dire sur les points où des difficultés impossibles à surmonter ne s'étaient pas jusqu'à ce temps là opposées à leur établissement.*

Enthielte die Bestimmung der Convention einen solchen Sinn, so würde sie jeden Fortschritt zum Besseren ausschliessen und sich den gerechten Vorwurf zuziehen, dass sie in Widerspruche mit den Anforderungen der Freit Stillsand geboten habe. In der That hätte es nicht der sogenannten Einleitung dieses Paragraphen:

„alle Rhein-Staaten machen sich anheischig eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden,“ bedürft um eine Bestimmung darauf folgen zu lassen die ausdrücklich der Verpflichtung überhebt die Mängel des Zustandes von 1831 zu beseitigen. Ganz deutlich bewegt dagegen dieselbe in wörtlicher Uebereinstimmung mit Art. 113 der Wiener Acte und Art. 7 des derselben angehangten Reglements für die Fluss-Schiffahrt, dass die Staaten sich anheischig machen, den Leinpfad in einem guten Zustande zu unterhalten,

„damit in dieser Beziehung der Schiffahrt nie einiges Hinderniss im Wege stehe.“

Dieses Ziel würde aber nicht zu erreichen seyn wenn man

man das Jahr 1831 sich als das non plus ultra gedacht habe.
Das Wort "existans" das in dem deutschen Texte der Con-
vention nicht wiedergegeben ist, aber schon deshalb eine no-
rentliche Bestimmung nicht in sich schliessen kann, das
auch an der Stelle, wo von dem Leinpfad an der Waal
insbesondere die Rede ist, nicht wieder vorkommt bereich-
net nichts weiter, als dass die Convention eine überall be-
stehende Leinpfade-Einrichtung vorausgesetzt hat. - Diese
Voraussetzung ist auch hinsichtlich des Leinpfades an der
Waal begründet, denn nach den eingegangenen zuverla-
sigen Erkundigungen bei alten Schiffern und Steuerle-
uten, welche die Waal seit länger als 40 Jahren be-
sunnen haben, können diese den Zug des Leinpfades, wie er
früher bestanden, vollständig nachweisen, nicht minder
aber auch dessen allmählichen Verfall in neuerer Zeit be-
kunden.

Auf einzelne Unvollkommenheiten des Bestehenden
konnte hierbei kein Gewicht gelegt werden am wenig-
sten aber wollte man die Absicht aussprechen, sie
verewigen. -

Wäre wirklich kein Leinpfad an der Waal als vor-
handen gedacht worden, so wäre es Pflicht der Königlich
Niederländischen Regierung gewesen, zuvor darauf auf-
merksam zu machen, bevor sie eine Bestimmung um-
zeichnete, die in diesem Falle völlig zwecklos war. Au-
dem von dem Preussischen Bevollmächtigten in dem Pro-
tocolle № XXIV July 1836, Anlage 3 gegebenen Aufschluß
geht aber hervor dass die Königlich Niederländische
Regierung diesen Sinn mit dem §. 67 in seiner jetzigen von
ihr vorgeschlagenen Fassung nicht verband. Sie versprach
damals, sich nicht an den Buchstaben der Stipulation
halten, sondern die Leinpfade zwischen Nimwegen und
Gorcum in guten Stand zu setzen, wobei einer Beschrän-
kung auf vorhandene Leinpfade / existans / nicht gedacht
wurde. Freilich bedingte sie ihr damaliges Versprechen dar-

den Zusatz:

"in so weit nicht unübersteigliche Hindernisse entgegenstehen". Waren dergleichen nachgewiesen so würde man auf solchen Punkten die Ausführung des Unmöglichen nicht verlangt haben. Allein die Königlich Niederländische Regierung hat dergleichen nie bezeichnet, sondern sie hat stets nur im Allgemeinen die Unaufführbarkeit der in Rede stehenden Arbeiten angeführt, und ohne sich des Einverständnisses der übrigen Staaten zu versichern, nicht nur nichts für die Herstellung der verfallenen Leinpfade gethan, sondern auch die Vorhandenen in Verfall gerathen lassen. — Dies letztere wird in der Abstimmung des Niederländischen Bevollmächtigten zugegeben, und wie oben erwähnt, durch die eingezogenen Erkundigungen bestätigt. Als Motiv zu diesem Verfahren hat der Königlich Niederländische Bevollmächtigte angegeben, dass die Einrichtung einer regelmässigen Schleppschiffahrt hinlängliche Entschädigung für den Verlust des Leinpfades gewahre. Die Frage: ob der kactatmassigen Verbündlichkeit der Königlich Niederländischen Regierung hinichtlich des Leinpfades an der Waal eine andere zu substituieren sei? gehört jedoch selbstredend, und wie schon im Anschluss des Protocols № XXIV July 1836 ausdrücklich ausgesprochen ist, nicht zu denjenigen, die einseitig zu beantworten waren.

Dass aber die, von der Königlich Niederländischen Regierung aus den angestellten Untersuchungen gezogenen Schlüsse und die Entschlüsse, zu welchen diese geführt haben, den Interessen der Rhein-Schiffer keineswegs entsprechen letzteren vielmehr in der That zuwider laufen, ist durch die in der Anlage erhaltenen That-sachen dargelegt worden. Es bleibt mithin nichts übrig, als die Ausführung der schon von der Wiener Congress-Akte: № 113: gebotenen in der Rhein-Schiffahrts Convention bestätigten Bestimmungen, zu welchem Ende der

Niederländische

Niederländische Bevollmächtigte erwacht wird, bei
seiner hohen Regierung zu bewirken:

1.) dass sie dem Verfalle des Leinpfades an der
Waal Einhalt thue;

2.) dass sie die Herstellung des verfallenen möglichst
bald bewirke;

3.) dass sie, wo sich der Herstellung des Leinpfades
unübersteigliche Hindernisse entgegenstellen mögen,
solche Punkte der Central-Commission bezeichne,
damit sie sich von der Uraufführbarkeit Ueber-
zeugung verschaffen;

4.) dass sie bis dahin, dass der Leinpfad in befriedigendem
Stand gesetzt seyn wird, die an der Schlepp-
Schiffahrts-Anstalt bemerklich gemachten Mängel
abstelle.
